

Mariahilfer Straße 37-39, 2. OG  
1060 Wien

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)  
Mariahilfer Straße 77-79  
A-1060 Wien

Datum: 24. Oktober 2016  
Bearbeiter: Carmen Ott

Tel.: 01/588 39 DW 84  
E-Mail: ott@vat.at

[konsultationen@rtr.at](mailto:konsultationen@rtr.at)

LIVR - 00034  
DVR 0043257 • ZVR 271669473

## **Öffentliche Konsultation zu RVON 3/2015 - Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) über die Abfrage von Daten aus der Zentralen Informationsstelle für Infrastrukturdaten der RTR-GmbH**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Verband Alternativer Telekom-Netzbetreiber (VAT) bedankt sich für die Möglichkeit zum Entwurf der Verordnung über die Abfrage von Daten aus der Zentralen Informationsstelle für Infrastrukturdaten der RTR-GmbH Stellung nehmen zu können und kommt dieser Einladung gerne nach.

### **Ad § 1 Abs. 1**

Der vorliegende Entwurf besagt, dass die RTR die eingemeldeten Daten bei der Übertragung in ihre Systeme und aus ihren Systemen durch ein dem Stand der Technik entsprechendes Protokoll, welches ein mindestens gleichwertiges Sicherheitsniveau wie TLS 1.2 mit einer symmetrischen Schlüssellänge von 128 Bit gewährleistet, vor dem Zugriff und der Kenntnis Dritter zu schützen und die Echtheit sowie die Unversehrtheit dieser Daten zu gewährleisten hat.

Wenn in diesem Absatz schon technische Details wie „TLS 1.2“ und „symmetrische Schlüssellänge von 128 Bit“ angeführt werden, so müssen auch weitere Details angegeben werden wie beispielsweise zu welchen Verschlüsselungs- und Hashing-Algorithmen die zu verwendenden Algorithmen mindestens äquivalent sein müssen (DES, RC4 oder MD5 sind unsicher und daher nicht zu verwenden).

Der VAT schlägt deshalb folgenden Text vor:

*§ 1. (1) Die RTR-GmbH hat die nach der ZIS-EinmeldeV, BGBl. II Nr. 103/2016, eingemeldeten Daten bei der Übertragung in ihre Systeme und aus ihren Systemen durch ein dem Stand der Technik entsprechendes Protokoll, welches ein mindestens gleichwertiges Sicherheitsniveau wie TLS 1.2 mit einer symmetrischen Schlüssellänge von 128 Bit **unter Verwen-***

*ung von AES-GCM und unter Verwendung von HMAC-SHA256/384 gewährleistet, vor dem Zugriff und der Kenntnis Dritter zu schützen und die Echtheit sowie die Unversehrtheit dieser Daten zu gewährleisten.*

#### Ad § 1 Abs. 2

Gemäß der vorliegenden Verordnung hat die RTR die eingemeldeten Daten in einer Datenbank, die nach dem jeweiligen Stand der Technik vor äußeren Zugriffen geschützt ist, zu speichern und zu verwalten. Diese Datenbank ist netzwerktechnisch so einzurichten, dass ein direkter Zugriff aus dem Internet nicht möglich ist.

Hier ist darauf hinzuweisen, dass der letzte Satz redundant zum vorhergehenden Satz ist, denn solch eine netztechnische Trennung ist Stand der Technik.

#### Ad § 3 Abs. 1

Der VAT spricht sich gegen die Legitimation per Bürgerkarte beim ZIS-Abfrage-Portal aus. Zur Vereinfachung sollte stattdessen die Anmeldung bzw. Legitimation per Unternehmensservice Portal geschehen.

#### Ad Protokollierung (z.B. § 6 Abs. 4, § 7 Abs. 3)

Der VAT merkt an, dass es an einer Definition fehlt, welche Daten genau protokolliert werden müssen, wie lange diese Daten verfügbar gehalten werden müssen, wie diese Protokolldaten gesichert zu speichern sind, wer auf diese Daten zugreifen darf, aus welchem Grund auf diese Daten zugegriffen werden darf und an wen welche Auswertungen der Daten übermittelt werden dürfen.

Zusätzlich muss unbedingt eine „History“ vorgesehen sein, die Infrastrukturinhaber erlaubt nachzusehen, wer und wann eine Abfrage durchgeführt wurde. Die Verständigung an das Postfach ist für den Anlassfall zwar in Ordnung, da die Logfiles wohl aus Sicherheitsgründen sowieso gespeichert werden müssen, sollen sie dem Infrastrukturinhaber als Service zur Verfügung stehen (zumindest unternehmensspezifisch).

Die oben genannten Definitionen sollten jedenfalls noch in die vorliegende Verordnung aufgenommen werden, um hier Orientierungshilfe und Rechtssicherheit zu geben.

#### Ad § 7 Abs. 1

Der Entwurf sieht vor, dass die RTR die Einmeldeverpflichteten unverzüglich, längstens aber binnen zwei Wochen ab dem Zeitpunkt der Zugänglichmachung, über die Identität des Antragstellers, über das Abfragegebiet und gegebenenfalls über den Detaillierungsgrad gemäß § 6 Abs. 1, in dem Informationen über Infrastrukturen zugänglich gemacht wurden, zu verständigen hat.

Für den VAT ist es unverständlich, dass für die Verständigung des Infrastrukturinhabers ein Zeitraum von bis zu 2 Wochen vorgesehen ist. Da hier kein manueller Arbeitsschritt vorgesehen ist, sollte dies unverzüglich erfolgen.

Es sollte unbedingt darauf Bedacht genommen werden, dass die Daten nur für den abgefragten Zweck verwendet, nicht weitergegeben oder kommerziell verwertet werden dürfen.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für weitere Fragen und Diskussionen wie gewohnt jederzeit zur Verfügung.



Mit freundlichen Grüßen

**VAT – VERBAND ALTERNATIVER TELEKOM-NETZBETREIBER**

Mag. Florian Schnurer, LL.M.

Geschäftsführer